

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 12, Jahrgang 2014, vom 23.07.2014

Inhaltsverzeichnis:

1. 1. Änderung des Bebauungsplanes B 1 „Ortskern Bienen“ der Stadt Rees im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....1
2. Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“
- Textteil – der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....3
3. 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees
Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....5
4. Kommunalwahl der Stadt Rees am 25. Mai 2014;
Erklärung der Gültigkeit der Wahl.....7



1. 1. Änderung des Bebauungsplanes B 1 „Ortskern Bienen“ der Stadt Rees im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW. S. 878), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), hat der Rat der Stadt Rees am 03.07.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes B 1 „Ortskern Bienen“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägung als Satzung beschlossen.

Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes B 1 „Ortskern Bienen“ ist, die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Bildungsstätte, kulturellen sowie schulischen Zwecken dienende Gebäude“.

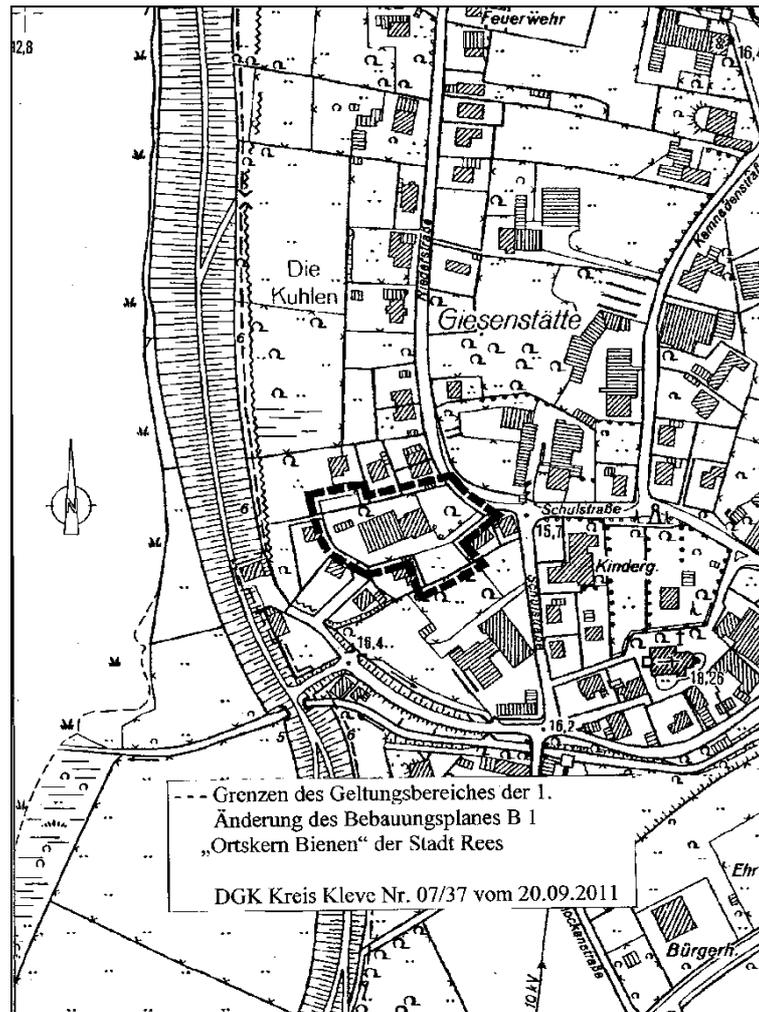
REESER AMTSBLATT, Ausgabe 12, Jahrgang 2014, vom 23.07.2014, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes B 1 „Ortskern Bienen“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes B 1 „Ortskern Bienen“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes B 1 „Ortskern Bienen“ liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes B 1 „Ortskern Bienen“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 04.07.2014

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**2. Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ -
Textteil- der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW. S. 878), und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), hat der Rat der Stadt Rees am 03.07.2014 die 6. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägung als Satzung beschlossen.

Gegenstand der 6. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ -Textteil- ist, die Festsetzung zu den Größenordnungen der Steganlagen exakt festzuschreiben.

Festsetzung:

6. Stege/Schwimmplattform

Pro Wohngrundstück am See wird maximal ein variabler Steg mit einer Breite von maximal 1,25 m zugelassen.

Pro Wohngrundstück am See wird eine an den Steg anschließende Schwimmplattform mit einer Gesamtgröße von maximal 8 m² zugelassen.

Für die Privatgrünfläche im Norden wird ein variabler Gemeinschaftssteg mit einer Breite von maximal 1,50 m zugelassen. Eine an diesen Gemeinschaftssteg anschließende Schwimmplattform darf

eine Größe von 20 m² nicht überschreiten. Für die Stege und Plattformen sind wasserrechtliche Genehmigungen über den Kreis Kleve einzuholen

Hinweise:

- a) Die 6. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 6. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ liegt mit Entscheidungsbeurteilung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/ 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

- d) Unbeachtlich werden
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 04.07.2014

Christoph Gerwers
Bürgermeister

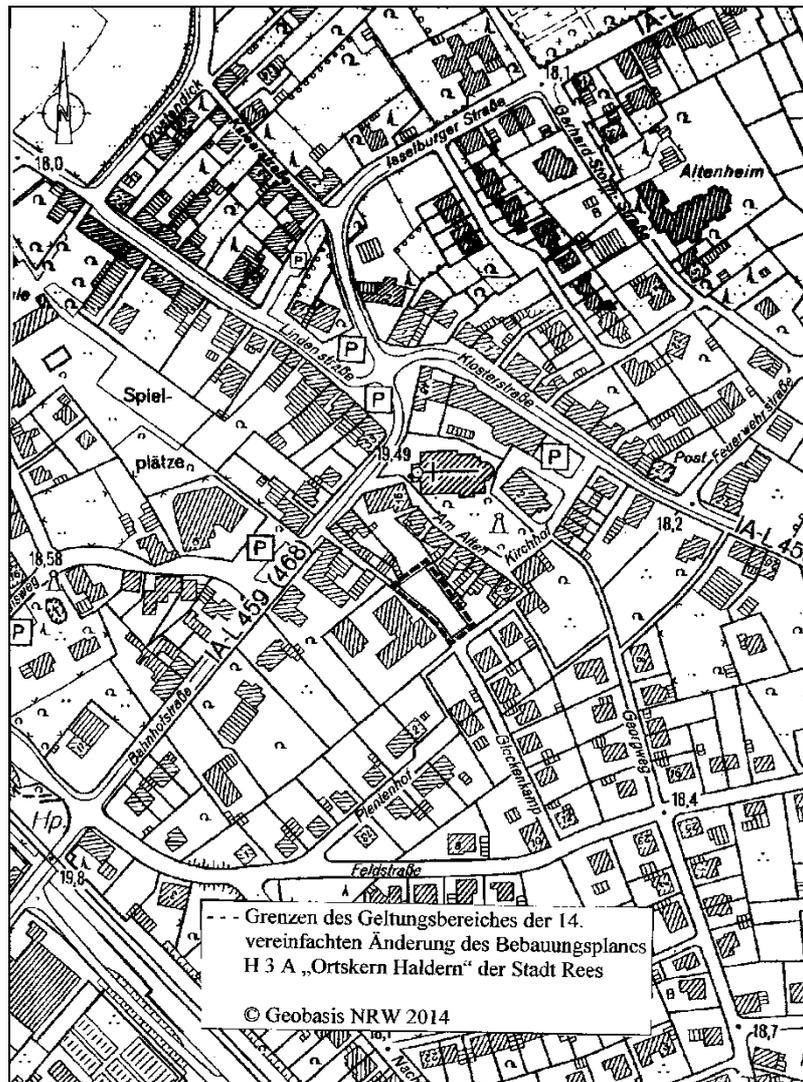
3. 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), hat der Rat der Stadt Rees am 03.07.2014 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“

Für das Grundstück 148, Flur 18, Gemarkung Haldern wird die Bauweise geändert in offene Bauweise. Art und Maß der baulichen Nutzung werden nicht geändert.

Der Geltungsbereich der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 04.07.2014

Christoph Gerwers
Bürgermeister

4. Kommunalwahl der Stadt Rees am 25. Mai 2014; Erklärung der Gültigkeit der Wahl

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2014 die Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 gem. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.

Entsprechend § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz kann gegen den Beschluss des Rates binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Rees, den 15.07.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Andreas Mai
Erster Beigeordneter

